



Gemeinde Kochel a. See

Aufgrund des Art. 6 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.



§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitrags-satz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilsatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt **6,00 v.H.**
- (5) Der Mindestbeitragsatz beträgt bei einem –durch Schätzung zu ermittelnden, branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0	- 5 v.H.	0,08 v.H.
5	-10 vH.	0,23 v.H.
10	-15 v.H.	0,38 v.H.
15	-20 v.H.	0,53 v.H.
über	-20 v.H.	0,75 v.H.

§ 4

Entstehen , Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.



§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat zu dem im Vorauszahlungsbescheid genannten Termin, im Übrigen spätestens am 15. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung

0,47 €.

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen, die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) wenn sich aufgrund der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 abzugebenden Erklärung eine höhere Beitragsschuld ergibt oder
 - b) wenn der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt. Für den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).



§ 7

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **1. Januar 2016** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1993 und die Änderungssatzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Gemeinde Kochel a. See, 01. Juli 2015

Ausgefertigt: 01. Juli 2015

Thomas W. Holz
1. Bürgermeister

Thomas W. Holz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat Kochel a. See hat am 16.06.2015 (Beschluss Nr. 12 c) den Erlass einer Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages beschlossen

Die Satzung wurde am 09.07.2015 in der Geschäftsstelle in der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Rathaus Kochel a. See, EG Zimmer I/1) zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 02.07.2015 angeheftet und am 03.08.2015 wieder abgenommen.

Kochel a. See, 03. August 2015

Thomas W. Holz
1. Bürgermeister